

31.08.90

In - Fz

Verordnung

des Bundesministers des Innern

Verordnung über die Gewährung von Sonderzuschlägen
zur Sicherung des Personalbedarfs
- Sonderzuschlagsverordnung - SZsV -

A. Zielsetzung

Viele Bereiche der öffentlichen Verwaltung sind aus Arbeitsmarktgründen von dauerndem Personalmangel oder Personalwechsel betroffen.

Durch die Schaffung eines zusätzlichen finanziellen Anreizes für qualifizierte Beamte und Soldaten in personalwirtschaftlich kritischen Bereichen soll die Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes gesichert werden.

B. Lösung

Die Sonderzuschlagsverordnung will den personalwirtschaftlichen Schwierigkeiten gezielt dadurch entgegenwirken, daß Beamten und Soldaten Dienstaltersstufenbeträge vorweg gewährt werden können, wo dies im konkreten Fall erforderlich ist. Die Regelungen gelten bis zum 31. Dezember 1995.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund	70 Mio DM
Bundesbahn	28 Mio DM
Bereich BMPT	53 Mio DM
Länder	247 Mio DM
Gemeinden	31 Mio DM

31.08.90

In - Fz

Verordnung

des Bundesministers des Innern

Verordnung über die Gewährung von Sonderzuschlägen zur
zur Sicherung des Personalbedarfs
- Sonderzuschlagsverordnung - SZsV -

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (332) - 225 00 - So 30/90

Bonn, den 31. August 1990

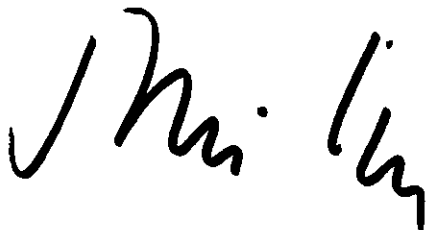
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister des Innern zu
erlassende

Verordnung über die Gewährung von Sonder-
zuschlägen zur Sicherung des Personalbedarfs
- Sonderzuschlagsverordnung - SZsV -

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

Verordnung über die Gewährung von Sonderzuschlägen
zur Sicherung des Personalbedarfs
- Sonderzuschlagsverordnung - SZsV -

Auf Grund des § 72 des Bundesbesoldungsgesetzes i.d. Fassung des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967) verordnet der Bundesminister des Innern:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes können Beamte und Soldaten in Verwendungsbereichen, die aus Arbeitsmarktgründen von dauerndem Personalmangel oder Personalwechsel betroffen sind, nichtruhegehaltfähige Sonderzuschläge nach Maßgabe dieser Verordnung erhalten.

(2) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 sind erfüllt, wenn Planstellen, bei Bundesbahn und Bundespost Dienstposten, des Verwendungsbereichs nicht nur in Ausnahmefällen

1. mehrere Monate nicht anforderungsgerecht besetzt werden konnten, oder
2. nachbesetzt werden müssen, weil die Stelleninhaber sich für Tätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes entscheiden,

und keine Aussicht auf eine kurzfristige Änderung dieser Verhältnisse besteht.

§ 2

Höhe des Sonderzuschlags

(1) Der Sonderzuschlag darf den Gesamtbetrag von vier Dienstalters-Steigerungsstufen oberhalb der Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe des Beamten oder Soldaten und zusammen mit dem Grundgehalt das Endgrundgehalt nicht übersteigen. Er soll in der Regel den Betrag von zwei Steigerungsstufen nicht übersteigen.

(2) Die Sonderzuschläge sind nach Maßgabe des Absatzes 1 für die zuschlagberechtigenden Verwendungsbereiche nach § 1 so festzusetzen, wie es zur Deckung des Personalbedarfs ausreichend und erforderlich ist. Gemeinsame Belange der Dienstherren sind zu berücksichtigen.

(3) Erhöhungen des Grundgehalts infolge Aufrückens in den Dienstaltersstufen sind auf den Sonderzuschlag anzurechnen.

(4) Die Vorschriften über die Besoldung für teilzeitbeschäftigte Beamte sind entsprechend anzuwenden.

§ 3

Entscheidung über die Gewährung

Die nach den §§ 1 und 2 erforderlichen Entscheidungen trifft der für das Besoldungsrecht zuständige Minister, für die Gemeinden, Gemeindeverbände und für die sonstigen der Aufsicht des Bundes oder eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die jeweilige oberste Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Minister. Die Entscheidungsbefugnisse können auf die zuständige oberste Dienstbehörde übertragen werden, zu § 2 mit der Maßgabe, daß für die Entscheidungen Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Minister herzustellen ist. Bei den Verwendungsbereichen nach § 1 Abs. 2 sind die zugehörigen Laufbahnen zu bezeichnen.

§ 4

Beschränkung der Ausgaben

(1) Die Ausgaben für die Sonderzuschläge eines Dienstherrn dürfen 0,3 v.H. der im jeweiligen Haushaltsplan des Dienstherrn veranschlagten jährlichen Besoldungsausgaben nicht überschreiten.

(2) Für Dienststellen in Gemeindegebieten, in denen die Sicherung des Personalbedarfs besonders schwierig ist, können die jährlichen Ausgaben eines Dienstherrn für Sonderzuschläge zusätzlich bis zu 0,3 v.H. der für diese Dienststellen berücksichtigten jährlichen Besoldungsausgaben betragen, wenn der für das Besoldungsrecht zuständige Minister oder die oberste Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit diesem zugestimmt hat; § 2 Abs. 2 Satz 2 ist anzuwenden.

§ 5

Zahlung

Der Anspruch auf den Sonderzuschlag entsteht mit dem Tag der abschließenden Entscheidung nach § 3 oder dem in ihr genannten Zeitpunkt, frühestens jedoch mit dem Tag, an dem der Anspruch auf Besoldung entsteht. Der Sonderzuschlag wird mit den Dienstbezügen monatlich im voraus gezahlt.

§ 6

Wegfall des Sonderzuschlags

(1) Der Anspruch auf den Sonderzuschlag endet mit dem Tage, an dem der Beamte oder Soldat aus dem Verwendungsbereich ausscheidet. Der Sonderzuschlag wird für den laufenden Monat

belassen. Wechselt der Beamte oder Soldat in einen anderen zuschlagberechtigenden Verwendungsbereich, ist über die Gewährung des Sonderzuschlags erneut zu entscheiden; vorausgegangene Anrechnungen nach § 2 Abs. 3 sind zu berücksichtigen. Auf den neu zu gewährenden Sonderzuschlag ist ein nach Satz 2 belassener für denselben Zeitraum anzurechnen.

(2) Der für das Besoldungsrecht zuständige Minister kann in Einzelfällen Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 zulassen, wenn übergeordnete Gründe des Personaleinsatzes vorliegen.

§ 7

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 82 des Bundesbesoldungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 8

Inkrafttreten; Geltungsdauer

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1990 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1995 außer Kraft. Sonderzuschläge, die vor dem Tag des Außerkrafttretens der Verordnung gewährt worden sind, werden über diesen Tag hinaus nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 und des § 6 weitergezahlt.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

I. Allgemeines

Die Verordnung will im Rahmen der Ermächtigung des § 72 des Bundesbesoldungsgesetzes ermöglichen, den Schwierigkeiten bei Dienststellen, die aus Arbeitsmarktgründen von dauerndem Personalmangel oder Personalwechsel betroffen sind, gezielt dadurch entgegenzuwirken, daß den Beamten Dienstaltersstufenbeträge vorweggewährt werden. Hierfür werden in erster Linie qualifizierte Beamte jüngeren und mittleren Alters in Betracht kommen, die ihre berufliche Entscheidung von den Bewertungsbedingungen des Arbeitsmarkts abhängig machen. Dem Gebot sparsamer Ausgaben steht die Notwendigkeit gegenüber, die Sonderzuschläge in einer für die Erreichung des Zwecks wirksamen Höhe zu gewähren; dies wird erfordern, im Rahmen der vorgeschriebenen Ausgabenbegrenzungen ggf. zunächst Prioritäten zu setzen. Soweit nach gewonnenen Erfahrungen erforderlich, wird in den Folgejahren eine Anpassung der Ausgabenansätze zu prüfen sein.

II. Im einzelnen

Zu § 1

Nach der Verordnungsermächtigung des § 72 BBesG dürfen Sonderzuschläge nur gewährt werden, wo dies im konkreten Fall erforderlich ist. Danach sind die Verhältnisse in den einzelnen Laufbahnen maßgebend, wobei es vor dem Hintergrund der Arbeitsmarktbedingungen maßgeblich auf die Funktionsanforderungen einzelner Bereiche und die entsprechenden Fachrichtungen ankommt. Der Verwendungsbereich bestimmt sich nach den Merkmalen der unbesetzten oder nur qualitativ unbefriedigend besetzbaren Planstellen (bei Bahn und Post Dienstposten). In diesem Rahmen können auch regionale

Besonderheiten von Bedeutung sein, die sich belastend auf die Bereitschaft auswirken, den Verwendungsbereich bei seinen örtlichen Gegebenheiten als beruflichen Mittelpunkt zu wählen und mit ihm den Wohn- und Lebensschwerpunkt zu verbinden.

Absatz 2 berücksichtigt mit den Alternativen 1 und 2, daß die Gewinnung qualifizierten Personals gegebenenfalls auch von der Vorsorge begleitet sein muß, daß vorhandene qualifizierte Beamte in ihrem Tätigkeitsbereich im öffentlichen Dienst bleiben.

Die Voraussetzungen der Alternative 1 sind auch erfüllt, wenn die Planstellen (bzw. Dienstposten bei Bahn und Post) nur mit minderqualifizierten Bewerbern besetzt werden könnten.

Die mit den Sonderzuschlägen verbundene besondere Bewertung wird bei den Wechselwirkungen innerhalb eines Verwendungsbereichs erfordern, auch in ihm vorhandene qualifizierte Beamte gleicher Fachrichtung in die Gewährung der Sonderzuschläge einzubeziehen.

Zu § 2

Hinsichtlich der Anrechnung (Absatz 3) ist allein das Auf-
rücken in den Dienstaltersstufen maßgebend.

Von Konkurrenzregelungen für Fälle des Zusammentreffens von Sonderzuschlägen mit besoldungsrechtlichen Zulagen war schon deshalb abzusehen, weil die Sonderzuschläge betragsmäßig so festzusetzen sind, wie es jeweils zur Deckung des Personalbedarfs ausreichend und erforderlich ist, und hierfür ohnehin alle Bezüge (§ 1 BBesG) zu berücksichtigen sind.

Die nach Absatz 2 Satz 2 vorgeschriebene Berücksichtigung gemeinsamer Belange der Dienstherrn ist unerlässlich, um einen finanziell bedingten Wettbewerb innerhalb des öffentlichen Dienstes zu vermeiden. Dieser Grundsatz hat erhöhte Bedeutung, wenn sich Dienststellen verschiedener Dienstherrn in örtlicher Nähe zueinander befinden. Je nach den Gegebenheiten wird eine Koordinierung der Maßnahmen erforderlich sein.

Zu § 3

Die Vorschrift faßt die Entscheidung über die Voraussetzungen (Verwendungsbereiche) und über die Höhe der Sonderzuschläge im Grundsatz bei dem für das Besoldungsrecht zuständigen Minister oder der obersten Aufsichtsbehörde zusammen, läßt jedoch eine Übertragung der Entscheidungsbefugnisse nach Maßgabe des Satzes 2 zu. Dies entspricht dem Koordinierungsbedarf.

Die Verordnung ist auf DO-Angestellte entsprechend anwendbar (vgl. Artikel VIII §§ 1 und 2 des 2. BesVNG).

Satz 3 wirkt auf eine fachrichtungsbezogene Abgrenzung der Verwendungsbereiche hin, in Übereinstimmung mit der Vorgabe der Verordnungsermächtigung, daß Sonderzuschläge nur "in Laufbahnen" mit Personalmangel gewährt werden dürfen.

Zu § 4

Die Vorschrift legt die in der Ermächtigungsvorschrift (§ 72 BBesG) geforderte Ausgabenbeschränkung fest.

Von der Bemessungsgrundlage der Ausgabenbegrenzung nach Absatz 1 läßt Absatz 2 Ausnahmen zu für Dienststellen in Gebieten mit besonders erschwerten Bedingungen der Personalgewinnung, wofür auch die Personalabwanderungsrate kennzeichnend sein wird. Für solche Belastungsgebiete kann die Ausgabenbegrenzung prozentual günstiger festgesetzt und nach dem Besoldungsaufwand für die betreffenden Dienststellen bemessen werden, um einem voraussehbar höheren Mittelbedarf Rechnung zu tragen. Diese Verstärkungsmittel sind denjenigen nach Absatz 1 hinzuzurechnen, dürfen aber nur für die betreffenden Dienststellen der Belastungsgebiete ausgegeben werden.

Zu § 5

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs und die Zahlungsweise.

Zu § 6

Die Gewährung des Sonderzuschlags ist grundsätzlich an den "notleidenden" Verwendungsbereich gebunden. Sie soll dazu beitragen, Personal dauerhaft für einen solchen Verwendungsbereich zu gewinnen und ihm zu erhalten. Dies setzt auch der Zulassung von Ausnahmen nach Absatz 2 enge Grenzen.

Bei Verbleib des Beamten in dem Verwendungsbereich ist für die Weitergewährung des bewilligten Sonderzuschlags unerheblich, ob der Verwendungsbereich noch die Voraussetzungen des § 1 erfüllt.

Bei einem Wechsel in einen ebenfalls zuschlagberechtigenden Verwendungsbereich müssen dessen Bedingungen maßgebend

sein. Es entspricht andererseits der Kontinuität des beamtenrechtlichen Werdeganges, daß es bei den vorgenommenen Anrechnungen der Besoldungsverbesserungen infolge Aufrückens in den Dienstaltersstufen verbleibt.

In Ausnahmefällen kann es - im Rahmen der Geltungsdauer der Sonderzuschlagsregelungen - gerechtfertigt sein, Beamten, deren Zuschlag durch Aufrücken in den Dienstaltersstufen aufgezehrt ist, einen Sonderzuschlag erneut zu gewähren, wenn die Voraussetzungen dafür (§ 1) vorliegen.

III. Kosten *)

<u>Bund</u> (ohne Bundesbahn und Bereich BMPT)	70 Mio DM
<u>Bundesbahn</u>	28 Mio DM
<u>Bereich BMPT</u>	53 Mio DM
<u>Länder</u>	247 Mio DM
<u>Gemeinden</u>	31 Mio DM

*) hinsichtlich der jährlichen Ausgaben nach § 4
Absatz 2 grob geschätzt

Die Maßnahmen haben keine Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, da der Umfang der vorgesehenen Einkommensverbesserungen nicht geeignet ist, wesentliche zusätzliche Nachfrage auszulösen.

09.11.90

Beschluß
des Bundesrates

zur

Verordnung über die Gewährung von Sonderzuschlägen zur
Sicherung des Personalbedarfs - Sonderzuschlagsverordnung
- SZsV -

Der Bundesrat hat in seiner 624. Sitzung am 9. November 1990 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.